jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1967/10/17 4Ob560/67

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.10.1967

Norm

ABGB §578
AußStrG §16 BIII2a

Rechtssatz

Dem Gesetz ist nicht zu entnehmen, ob eine "Unterfertigung" im Sinne des§ 578 ABGB auch dann vorliegt, wenn die eigenhändig geschriebene letztwillige Erklärung in einen Briefumschlag gegeben, dieser versiegelt und mit der Unterschrift des Erblassers versehen wird; daher keine offenbare Gesetzwidrigkeit.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 560/67
  Entscheidungstext OGH 17.10.1967 4 Ob 560/67

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1967:RS0099177

Dokumentnummer

JJR_19671017_OGH0002_0040OB00560_6700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at